

# Rheinland-Pfalz

Gemeinsames Amtsblatt des  
Ministeriums für Bildung und  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur



G 1258

6. Jahrgang

Mainz, den 25. März 2021

Nummer 3

## INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>			
			Sechste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung . . . . .
	58		Landesverordnung über prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter an berufsbildenden Schulen während der Corona-Pandemie . . . . .
223272	59		Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund . . . . .
	62		Inklusionsvereinbarung für die schwerbehinderten Menschen an staatlichen Schulen und Studienseminaren vom 26. Februar 2021. . . . .
	62		Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 1. Juli 2021 (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz) . . . . .
	69		Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz . . . . .
	73		Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz . . . . .
			Stellenausschreibung im Projekt „Schulverwaltungssoftware Rheinland-Pfalz (SVP-RLP)“ . . . . .
			Stellenausschreibung des Bistums Trier . . . . .
			Stellenausschreibung der Caritas Betriebsträgergesellschaft mbH Speyer . . . . .
			Stellenausschreibung des Ökumenischen Gemeinschaftswerks . . . . .
			Stellenausschreibung der Zooschule Landau e.V. . . . .
			Stellenausschreibung des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) Mainz . . . . .
			Stellenausschreibung in Toronto/Kanada . . . . .
			Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen
			Als Landesprogrammlehrkraft in den Auslandsschuldienst – Vermittlung von Lehrkräften im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms . . . . .
			Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren . . . . .
			75
			78
			78
			79
			80
			81
			82
			82
			83
			85
			86
<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>			
			Buchbesprechung . . . . .
			93

## I. Amtlicher Teil

### Sechste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung Vom 10. Februar 2021<sup>1)</sup>

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)<sup>3)</sup>, BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212)<sup>5)</sup>, BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

#### Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222)<sup>6)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 1)<sup>7)</sup> BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Schuljahr 2020/2021.“
  - b) Absatz 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase einzubringen, darunter, außer im Schuljahr 2020/2021, der Kurs des Prüfungshalbjahres.“
2. § 23 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten, im Schuljahr 2020/2021 etwa 25 Minuten.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>8)</sup>

Mainz, den 10. Februar 2021  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig

1) GVBl. S. 94

2) GAmtsbl. S. 178

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

6) Amtsbl. S. 238

7) GAmtsbl. S. 10

8) verkündet am 15. Februar 2021

**Landesverordnung  
über prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter  
an berufsbildenden Schulen während der Corona-Pandemie  
Vom 11. Februar 2021<sup>1)</sup>**

Aufgrund

des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)<sup>3)</sup>, BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)<sup>5)</sup>, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmung**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Teil 2),
2. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen im Seiteneinstieg (Teil 3) und
3. der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Teil 4)

wegen des aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie an Schulen in Rheinland-Pfalz nicht regulär stattfindenden Präsenzunterrichts in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021.

**Teil 2  
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt  
an berufsbildenden Schulen**

**§ 2  
Grundsatz**

Für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit § 3 nichts Abweichendes regelt. Anwärterinnen und Anwärtern im Sinne des § 3 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

1) GVBl. S. 95

2) Amtsbl. S. 382

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 178

5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

**§ 3**

**Praktische Prüfung**

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel auf unterschiedliche Schulformen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel auf unterschiedliche Schulformen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die

Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(7) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(8) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

### Teil 3

#### Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg

##### § 4

##### Grundsatz

Für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-49, soweit § 5 nichts Abweichendes regelt.

##### § 5

##### Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021 die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel auf unterschiedliche Schulformen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel auf unterschiedliche Schulformen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema der Unterrichtsprüfung fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der Unterrichtsprüfung bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern die Unterrichtsprüfung an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 12 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(8) § 10 Abs. 2 und 7 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung gilt entsprechend.

(9) Soweit in den Absätzen 4 und 5 auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(10) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 9 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung entsprechend.

**Teil 4**  
**Prüfung für das Lehramt der Lehrerin**  
**oder des Lehrers für Fachpraxis**  
**und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers**  
**an berufsbildenden Schulen**

§ 6  
 Grundsatz

Für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 223-1-55, soweit § 7 nichts Abweichendes regelt.

§ 7  
 Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021

1. die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis absolvieren und noch keinen Prüfungsunterricht,
2. die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen absolvieren und noch keinen oder nur einen Prüfungsunterricht

bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Prüfungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen beziehen sich die Unterrichtsprüfungen auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Vorschläge der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(6) § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt entsprechend; § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen entsprechend.

**Teil 5**  
**Schlussbestimmung**

§ 8  
 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Mai 2021 außer Kraft.<sup>6)</sup>

Mainz, den 11. Februar 2021  
 Die Ministerin für Bildung  
 Stefanie Hubig

<sup>6)</sup> verkündet am 15. Februar 2021

## 223272 Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 24. Februar 2021  
(7007-0081#2019/007-0901)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2015, 9413B – Tgb.-Nr. 2112/15 (Amtsbl. S. 206; GAmtsbl. 2020 S. 249), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2020, 7007-0081#2019/007-0901, (GAmtsbl. S. 302)

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nummer 3.4 folgende Fassung:

„3.4 Die Sprachprüfung findet, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres, mindestens jedoch einmal im Schuljahr statt.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Inklusionsvereinbarung für die schwerbehinderten Menschen an staatlichen Schulen und Studienseminaren vom 26. Februar 2021

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung  
vom 25. März 2021 (0362-0003-0901 9215)

Nachstehend wird die am 26. Februar 2021 vom Ministerium für Bildung, den Hauptvertrauenspersonen für die schwerbehinderten Menschen und den Hauptpersonalräten für die staatlichen Lehrkräfte unterzeichnete Inklusionsvereinbarung bekannt gemacht. Sie ersetzt die Integrationsvereinbarung vom 7. Juli 2003<sup>1)</sup>, zuletzt fortgeschrieben durch die Integrationsvereinbarung vom 12. September 2013<sup>2)</sup>.

#### I. Präambel

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; Artikel 64 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung und das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen verstärken dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine

gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei obliegt insbesondere den öffentlichen Arbeitgebern gegenüber den schwerbehinderten Menschen eine besondere Fürsorge- und Förderungspflicht. In Erfüllung einer Vorbildfunktion wird es deshalb als Verpflichtung angesehen, die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nach Kräften zu fördern und sie in ihrem Berufsalltag sowie in ihrem beruflichen Fortkommen in jeder Weise zu unterstützen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden in offenem Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt. Um dies zu erreichen, werden konkrete, realisierbare Zielvereinbarungen abgeschlossen. Grundlage für die Umsetzung sind gemeinsame Anstrengungen, Konsens und Kooperation aller Beteiligten.

Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, den schwerbehinderten Menschen mit Rücksicht und Verständnis zu begegnen und einen bei der Anwendung der zugunsten der schwerbehinderten Menschen getroffenen Bestimmungen entstehenden Ermessensspielraum großzügig zu handhaben.

Bei den Maßnahmen zur Inklusion und Förderung schwerbehinderter Menschen handelt es sich um notwendige Hilfen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und nicht um Privilegien. Die Schwerbehinderteneigenschaft darf nicht zu Nachteilen im beruflichen Leben führen. Alle am schulischen Leben Beteiligten sollen den schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen mit Verständnis und Einfühlungsvermögen begegnen.

Diese Fürsorge soll auch in der Bereitschaft zur kollegialen Mithilfe zum Ausdruck kommen. Die Dienststellenleitungen beraten die Beschäftigten dahingehend, eine evtl. vorliegende Schwerbehinderteneigenschaft beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung feststellen zu lassen, und arbeiten in allen Fragen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, mit den jeweils zuständigen Partnern (Schwerbehindertenvertretungen, Personalräten, Integrationsamt) zusammen.

#### II. Allgemeine Grundsätze

Um den vorgenannten Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Ministerium für Bildung, die Hauptvertrauenspersonen und die Hauptpersonalräte aller Schularten die Inklusionsvereinbarung nach § 166 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab.

Die ressortbezogene Inklusionsvereinbarung ergänzt die Verwaltungsvorschrift zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Berufsleben im Landesdienst Rheinland-Pfalz vom 3. November 2020<sup>3)</sup> (VV Teilhabe), die dazu beitragen soll, dass die zum Schutz der schwerbehinderten Menschen bestehenden Bestimmungen den Belangen dieses Personenkreises entsprechend und am Einzelfall orientiert angewandt werden. Die VV Teilhabe ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Gegenstand dieser Vereinbarung.

<sup>1)</sup> GAmtsbl. S. 496

<sup>2)</sup> Amtsbl. S. 266

<sup>3)</sup> Min.Bl. S. 281

Die Inklusionsvereinbarung ist allen Dienststellenleitungen, dem oder der Inklusionsbeauftragten gem. § 181 SGB IX, den Personalvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und Beachtung zuzuleiten. Den Schulleitungen wird sie im Rahmen der nächstmöglichen überregionalen oder landesweiten Schulleiterinnen- und Schulleiterdienstbesprechung vorgestellt und erläutert. Außerdem sind alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Personalangelegenheiten über den Inhalt dieser Inklusionsvereinbarung zu unterrichten. Die schwerbehinderten Menschen sind in geeigneter Weise zu informieren; hierbei wirken die jeweiligen Vertrauenspersonen mit.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Leitungen der vorgesetzten Dienstbehörden, die Dienststellenleitungen und die oder der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellenleitungen haben in ihrem Geltungsbereich zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter/-innen der Personalsachbearbeitung sich mit den Bestimmungen des SGB IX und den es ergänzenden Vorschriften (u.a. insbesondere die vorliegende Inklusionsvereinbarung) vertraut machen und diese umsetzen, den schwerbehinderten Menschen mit Verständnis begegnen und die notwendigen Hilfen gewähren.

Die Schwerbehindertenvertretungen (örtliche Vertrauenspersonen, Bezirksvertrauenspersonen sowie Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) leisten ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Problemlagen. Hierbei werden sie von den Personalräten (örtliche Personalräte, Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalräte) gemäß § 69 Abs. 1, Nr. 6 und 7 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) unterstützt.

Sofern zwischen der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat unterschiedliche Auffassungen zu einer Maßnahme bestehen, ist dies nach § 178 Abs. 4 SGB IX und § 35 Abs. 2 LPersVG zwischen den beiden Gremien mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

### III. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die im Landesdienst stehenden schwerbehinderten Lehrkräfte, Pädagogischen Fachkräfte und das staatliche nichtpädagogische Personal an den staatlichen Schulen und den staatlichen Studienseminaren des Landes Rheinland-Pfalz. Sie gilt auch für die dort tätigen Landesbediensteten, die gemäß § 2 Abs. 3 und § 151 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Eine Gleichstellung besteht nur dann, wenn diese durch die Agentur für Arbeit zuerkannt wurde; der entsprechende Bescheid ist vorzulegen.

### IV. Maßnahmen zur schulischen Inklusion von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

#### 1 Schwerbehindertenermäßigung

Die Stundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte richtet sich nach § 10 der Lehrkräfte-Arbeits-

zeitverordnung (LehrArbZVO) vom 30. Juni 1999<sup>4)</sup> in der jeweils geltenden Fassung. Anrechnungsstunden und Schwerbehindertenermäßigung dienen unterschiedlichen Zwecken. Schwerbehinderten Lehrkräften darf daher die Gewährung von Anrechnungsstunden nicht deshalb versagt werden, weil sie bereits eine Schwerbehindertenermäßigung erhalten. Für pädagogische Fachkräfte ist die Verwaltungsvorschrift „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“ vom 11. Mai 2014 (9414 B – Tgb.-Nr. 107/11)<sup>5)</sup> zu beachten.

#### 1.1 Begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und § 44 Landesbeamtengesetz (LBG)

Sofern eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird (§ 27 BeamtStG, § 44 LBG), ist zunächst das Maß der nach dem Gesundheitszustand leistbaren Unterrichtsstunden festzustellen; davon ausgehend wird der Umfang des zu leistenden Dienstes festgelegt. Die Schwerbehindertenermäßigung kommt anschließend zum Abzug<sup>6)</sup>.

#### 1.2 Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit gemäß § 11 LehrArbZVO

In Fällen der Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen vorübergehend verminderteter Dienstfähigkeit (§ 11 LehrArbZVO) ist seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Sorge dafür zu tragen, dass die Feststellungen des amtsärztlichen Gutachtens unter Einbeziehung bereits gewählter Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände (insbesondere Schwerbehindertenermäßigung) getroffen werden; bis Unklarheiten ausgeräumt sind, wird die Schwerbehindertenermäßigung weiter gewährt.

#### 2 Benachteiligungsverbot

Nach § 164 Abs. 2 SGB IX dürfen Arbeitgeber schwerbehinderte Menschen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen.

#### 3 Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplan und Aufsichtsführung

Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Menschen ist Rücksicht zu nehmen, z. B. bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplanerstellung, Raumzuweisung, Aufsichtsführung, Mentorentätigkeit, zeitweisen Klassenzusammenlegung oder dem Unterrichten von Parallelklassen.

Daher haben die Dienststellenleitungen in jedem Schuljahr rechtzeitig vor der Erstellung der Einsatzpläne ein persönliches Gespräch mit dem schwerbehinderten Menschen über dessen Arbeitsbedingungen zu führen (Präventivgespräch). Das Gespräch dient dem gegenseitigen Austausch über die aktuelle Situation. Ziel ist ein Konsens, wie unter Beachtung der persönlichen und der schulischen Belange ein behinderungsgerechter Einsatz erfolgreich gestaltet werden kann und wie die Arbeitsfähigkeit des schwerbehin-

4) GAmtsBl. S. 277

5) AmtsBl. S. 143

6) BVerwG, Urteil vom 30.8.2012, 2 C 82/10

dernten Menschen entsprechend dem Präventionsgedanken so lange wie möglich auf gleichem Niveau gehalten werden kann.

In dem Gespräch ist insbesondere zu erörtern, welche konkreten Maßnahmen hierzu erforderlich sind und im betreffenden Schuljahr umgesetzt werden.

Die Dienststellenleitung lädt zu diesem Gespräch ein und erstellt über die Inhalte und getroffenen Vereinbarungen einen schriftlichen Vermerk, von dem die schwerbehinderte Lehrkraft eine Abschrift erhält (Formulierungsvorschläge werden den Dienststellenleitungen durch die ADD im Rahmen der jährlichen Aufforderung zum Führen der Präventivgespräche zugesandt). Auf Wunsch der betroffenen schwerbehinderten Lehrkraft wird die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzugezogen. Weitere Schul- oder Seminarleitungsmitglieder können mit Einverständnis der schwerbehinderten Lehrkraft an dem Gespräch teilnehmen.

Bei erstmaliger Vorlage eines Schwerbehindertenausweises während des laufenden Schuljahrs und sofern von den getroffenen Vereinbarungen abgewichen werden soll, ist ebenfalls ein solches Gespräch zu führen.

### 3.1 Aufsichtsführung außerhalb von Unterricht und schulischen Veranstaltungen

Schwerbehinderten Lehrkräften mit den Merkmalen G, aG, B und/oder H ist die Aufsichtsführung zu erlassen, es sei denn, sie möchten auf eigenen Wunsch diesen Aufgabenbereich übernehmen. In diesem Fall ist durch die Schulleitung ein entsprechender Aktenvermerk zu fertigen.

Anderen schwerbehinderten Lehrkräften kann auf deren Antrag die Aufsichtsführung erlassen werden. Dies soll im Rahmen der Einsatzplanung besprochen werden; auf die Art der Behinderung soll Rücksicht genommen werden.

Bei schwerbehinderten pädagogischen Fachkräften sind Art und Umfang der Aufsichtsführung im Rahmen der gebundenen Arbeitszeit außerhalb der Unterrichtsverpflichtung unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Belange festzulegen.

### 3.2 Klassenzusammenlegungen und Unterricht in Parallelklassen

Klassenzusammenlegungen und das Unterrichten oder das Beaufsichtigen von Parallelklassen und/oder benachbarter Klassen sind schwerbehinderten Menschen nur dann zumutbar, wenn durch schulorganisatorische Maßnahmen keine anderweitige Lösung gefunden werden kann.

### 3.3 Ermäßigungsstunden

Die Ermäßigungsstunden dürfen nicht als Vertretungsreserve eingeplant werden.

### 3.4 Verteilung der Unterrichtszeit

Bei der Verteilung von Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die gesundheitlichen Bedürfnisse sowie die Art der Schwerbehinderung besonders berücksichtigt werden (z. B. unterrichtsfreier Tag, Nachmittagsunterricht). Grundsätzlich ist eine gleichmäßige Unterrichtsbelastung während des gesamten Schuljahres anzustreben.

Für schwerbehinderte Lehrkräfte darf die Unterrichtsverpflichtung sechs, für schwerbehinderte Pädagogische Fachkräfte sieben Unterrichtsstunden am Tag nicht überschreiten, es sei denn, es wird mit Einverständnis der Betroffenen eine andere Regelung getroffen.

### 3.5 Springstunden

Im Blick auf Springstunden muss auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der schwerbehinderten Menschen sowie die Art der Schwerbehinderung Rücksicht genommen werden.

### 3.6 Unterrichtseinsatz bei vorübergehend verminderter oder begrenzter Dienstfähigkeit

Schwerbehinderte Menschen mit vorübergehend verminderter (§ 11 LehrArbZVO) oder begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG, § 44 LBG) sind entsprechend der Intention des Wiedereingliederungsprozesses in das Arbeitsleben bzw. des Erhalts ihrer Gesundheit einzusetzen. Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter hat dafür zu sorgen, dass der Unterrichtseinsatz entsprechend den amtsärztlichen Vorgaben erfolgt.

### 3.7 Einsatz an mehreren Schulen

Ein Einsatz schwerbehinderter Menschen an mehreren Schulen darf nur erfolgen, wenn die Betroffene oder der Betroffene zugestimmt hat. Diese Regelung gilt auch für Schulen mit dislozierten Standorten.

### 3.8 Ruhepausen

Bei teilnahmepflichtigen Dienstgeschäften (z. B. alle Konferenzen, Dienstbesprechungen, Sprechstunden) soll die Dienststellenleitung dafür sorgen, dass auf Wunsch Ruhepausen für schwerbehinderte Menschen gewährt werden.

### 3.9 Räumliche und technische Arbeitsbedingungen

Für schwerbehinderte Menschen ist die Arbeitsstätte behindertengerecht einzurichten und zu unterhalten sowie der Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Geräten auszustatten, um die Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern. § 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 und § 86 SGB IX finden Anwendung.

### 4 Persönliche wöchentliche Unterrichtsverpflichtung

#### 4.1 Die persönliche Unterrichtsverpflichtung ergibt sich nach § 2 Abs. 1 LehrArbZVO aus dem Regelstundenmaß (ggf. infolge Teilzeitbeschäftigung reduziert)

zuzüglich Zurechnungen nach den §§ 4 und 5 LehrArbZVO sowie abzüglich zu gewährender Stundenanrechnungen (§ 8 LehrArbZVO) und Stundenermäßigungen (§ 9 bis 11 LehrArbZVO).

- 4.2 Bei Unterrichtseinsatz einer schwerbehinderten Lehrkraft in der Oberstufe eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder einer IGS ist zu berücksichtigen, dass in der Jahrgangsstufe 13 die Vorhaltestunden nach § 4 LehrArbZVO zu erbringen sind.

Sollte diese unregelmäßige Verteilung der Unterrichtsverpflichtung behinderungsbedingt nicht umsetzbar sein, verbleibt es bei der ansonsten geschuldeten durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bei Bedarf auch durch Vertretungsunterricht.

Absprachen zur Unterrichtsverteilung werden im Präventivgespräch getroffen.

- 4.3 Eine ungleiche Verteilung der Arbeitszeit nach § 7 LehrArbZVO ist nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft möglich.

- 4.4 Mehrarbeit darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der schwerbehinderten bzw. gleichgestellten behinderten Lehrkraft und nur bis zum Schwellenwert angeordnet werden, siehe Ziffer 1.4.6 der Verwaltungsvorschrift „Mehrarbeit im Schuldienst“ vom 25. Mai 2018<sup>7)</sup>. Für geleistete Mehrarbeit ist der Zeitausgleich baldmöglichst zu gewähren.

- 4.5 Ausgefallene Unterrichtsstunden sind grundsätzlich in der Unterrichtswoche nachzuholen, in der sie angefallen sind, spätestens in der darauffolgenden Kalenderwoche. Das Nachholen kann auch in Form von Vertretungsstunden erfolgen.

## 5 Schulfahrten

Schwerbehinderte Menschen können nur mit ihrer Zustimmung als Leiterin oder Leiter oder als Begleitperson eingesetzt werden.

- 6 Studientage, Sportfeste, Schulfeste und andere schulische Veranstaltungen

Bei Studientagen, Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen müssen die berechtigten Belange des schwerbehinderten Menschen berücksichtigt werden. Bei Sportfesten können schwerbehinderte Menschen nur mit ihrer Zustimmung als Kampfrichterin oder Kampfrichter oder Riegenführerin oder Riegenführer eingesetzt werden.

- 7 Anwärterinnen und Anwärter für ein Lehramt; Lehrkräfte in der pädagogischen Ausbildung oder pädagogischen Zusatzausbildung für ein Lehramt

- 7.1 Da der Erhalt eines Ausbildungsplatzes und eine Ausbildung für junge Menschen von existentieller Bedeutung sind, eröffnet das Land Rheinland-Pfalz zu jedem

Einstellungstermin nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung die Möglichkeit, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, bei der Vergabe von bis zu 10 v.H. der Ausbildungsplätze bevorzugt berücksichtigt werden.

- 7.2 Die Schwerbehindertenvertretung ist am gesamten Einstellungsverfahren zu beteiligen, sobald sich schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber um einen Seminarplatz bewerben. Die Zuständigkeit in allen Prüfungsangelegenheiten der schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärter liegt bei der Hauptvertrauensperson.

- 7.3 Bei den Zuweisungen zu den Seminaren und Ausbildungsschulen sind berechtigten, aus der Schwerbehinderteneigenschaft resultierenden Wünschen der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit zu entsprechen. Insbesondere auf die Art der Behinderung ist Rücksicht zu nehmen, damit Betroffene ohne zusätzliche äußere Beeinträchtigung ihren Vorbereitungsdienst absolvieren können. Hierzu zählen auch Erleichterungen bei Seminarveranstaltungen und an Ausbildungsschulen; Nummer 3 gilt entsprechend, soweit dies nicht dem Erreichen des Ausbildungsziels entgegensteht.

- 7.4 Sofern eine schwerbehinderte Anwärterin oder ein schwerbehinderter Anwärter die Anwesenheit der Schwerbehindertenvertretung bei Unterrichtsbesuchen wünscht, ist die Hauptvertrauensperson einzuladen. Zum praktischen und mündlichen Prüfungstermin im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung ist die Hauptvertrauensperson einzuladen, wenn die schwerbehinderte Kandidatin oder der schwerbehinderte Kandidat nicht schriftlich widerspricht. Die Hauptvertrauensperson hat das Recht, dem gesamten Verfahren beizuwohnen.

- 7.5 Auf die Verpflichtung zur Gewährung von Prüfungserleichterungen nach § 14 Abs. 2 Laufbahnverordnung und § 18 Abs. 2 der Landesverordnungen für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung wird hingewiesen. Damit werden die von den schwerbehinderten Menschen geltend gemachten berechtigten Prüfungserleichterungen gewährt.

- 7.6 Bei der Einstellung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis von Lehrkräften zum Absolvieren der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen sowie von Lehrkräften im Seiteneinstieg zum Absolvieren der pädagogischen Zusatzausbildung werden schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt.

Im Rahmen der Einstellung und Ausbildung sind die Nummern 7.2 bis 7.4 entsprechend anzuwenden. Auf

<sup>7)</sup> GAmtsBl. S. 114

die Verpflichtung zur Gewährung von Prüfungserleichterungen nach § 7 Abs. 6 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen oder nach § 7 Abs. 4 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung wird hingewiesen. Nummer 7.5 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Zuständigkeit von örtlicher Vertrauensperson, Bezirksvertrauensperson und Hauptvertrauensperson orientiert sich im Grundsatz danach, in welchem Verantwortungsbereich die Entscheidungen gefällt werden.

## 8 Einstellungen in den Schuldienst

Für alle Einstellungen in den Schuldienst wird auf Nr. 4 der VV Teilhabe verwiesen.

Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Einstellungen im Rahmen von PES, EQuL und VSP haben die Schulen Folgendes zu beachten:

Haben sich schwerbehinderte Menschen um eine Stelle beworben, ist die zuständige örtliche Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen unmittelbar nach Eingang hierüber zu unterrichten. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sind schwerbehinderte Menschen zu Vorstellungsgesprächen geladen, hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Gesprächen teilzunehmen. Über die getroffene Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn der schwerbehinderte Mensch dies ausdrücklich schriftlich ablehnt.

## 9 Berufliche Förderung, dienstliche Beurteilung und schulfachliches Gutachten

### 9.1 Für die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte gilt die Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen und Studienseminaren“ vom 8. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Danach ist rechtzeitig vor Abfassung der Beurteilung ein Gespräch mit der schwerbehinderten Lehrkraft und der Schwerbehindertenvertretung über den Umfang und die Auswirkungen der Behinderung auf Leistung, Befähigung und die weitere dienstliche Verwendung zu führen. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an diesem Gespräch sowie am Unterrichtsbesuch und der Eröffnung der Beurteilung (Ziffer 2.7.2 der VV Beurteilung) findet nur dann nicht statt, wenn der schwerbehinderte Mensch dies schriftlich gegenüber der Schwerbehindertenvertretung ablehnt (§ 164 Abs. 2 SGB IX). Eine Ablehnung der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist auch für einzelne dieser Verfahrensschritte möglich. Die

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist in der Beurteilung zu vermerken; wurde die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung abgelehnt, so ist eine Kopie der schriftlichen Ablehnung den Unterlagen beizufügen.

9.2 Im Falle einer Nichtbewährung in der Probezeit oder der Nichtberücksichtigung für eine Beförderung werden im Rahmen der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 S.1 SGB IX die Gründe mit der Schwerbehindertenvertretung erörtert. Bei Beförderungsentscheidungen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Unterlagen aller betroffenen Lehrkräfte – auch der nicht behinderten – im Verfahren. Auf Wunsch der Lehrkraft erfolgt bezüglich der Gründe einer negativen Entscheidung ein Gespräch, zu dem die SBV einbezogen wird, sofern die Lehrkraft dies wünscht.

9.3 Bei Besetzungen von Funktionsstellen führt die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige Schulaufsichtsbeamte vor der schulfachlichen Überprüfung mit der schwerbehinderten Bewerberin oder dem schwerbehinderten Bewerber ein Gespräch i. S. d. Nummer 9.1. Satz 2.

Im Überprüfungsverfahren findet eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nur dann nicht statt, wenn der schwerbehinderte Mensch dies schriftlich gegenüber der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ablehnt (§ 164 Abs. 1 S. 8 SGB IX). Hat die oder der Betroffene eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung abgelehnt, so ist jeweils eine Kopie der schriftlichen Ablehnung den Unterlagen beizufügen. Liegt keine Ablehnung vor, so hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht zur Teilnahme am gesamten Auswahlverfahren (Konferenz, Kolloquium, bei Schulleiterstellen Unterrichtsbeurteilung einer Lehrkraft) aller – auch der nicht behinderten – Bewerberinnen und Bewerber und zur Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile des Verfahrens. Zu beteiligen ist in Verfahren, die im für Bildung zuständigen Ministerium oder in der Staatskanzlei entschieden werden, die Hauptvertrauensperson, ansonsten die Bezirksvertrauensperson. Bei schulartübergreifenden Verfahren ist die Schwerbehindertenvertretung der aufnehmenden Schulart zuständig. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist in dem Besetzungsvorschlag darzulegen, dabei wird die einbezogene Vertrauensperson namentlich genannt.

Vor der Entscheidung über die Stellenbesetzung ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung anzuhören (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

Für Stellenbesetzungsverfahren an den Studienseminaren gelten die o.g. Regelungen entsprechend.

9.4 Bei der Vergabe leistungsbezogener Honorierung oder leistungsbezogener Besoldungsbestandteile sind schwerbehinderte Menschen angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung so zuzuordnen, als

wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre.

## 10 Versetzungen und Abordnungen

Versetzungen oder Abordnungen können für schwerbehinderte Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten und großen Belastungen verbunden sein. Sie dürfen daher nur mit Zustimmung der Betroffenen, aus zwingenden dienstlichen Gründen oder in den Fällen durchgeführt werden, in denen die Abwägung der sozialen Interessen der Beschäftigten einer Schule unter Beachtung des Fürsorgeprinzips ein vorrangiges Schutzbedürfnis anderer Beschäftigter ergibt. Bei einer Versetzung oder Abordnung gegen den Willen der Betroffenen oder des Betroffenen ist die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Über die Angelegenheit ist nach Möglichkeit Einvernehmen herzustellen. Kommt keine Einigung zustande, ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Beschäftigtenverhältnis das Integrationsamt einzuschalten.

Im Übrigen ist vor der Versetzung oder Abordnung das Benehmen zwischen Personalvertretung und Schwerbehindertenvertretung herzustellen. Auf die Verpflichtung des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung gem. § 35 Abs. 2 LPersVG wird hingewiesen.

Begründeten Anträgen auf Versetzung oder sonstige Änderung des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden.

Im Übrigen wird auf Nr. 7.6 der VV Teilhabe verwiesen.

## 11 Versetzung in den Ruhestand und Entlassung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter, Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### 11.1 Grundsätze

Auf Nr. 12 der VV Teilhabe wird hingewiesen.

### 11.2 In Angelegenheiten der Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen hat vor der Entscheidung eine Anhörung der Schwerbehindertenvertretung zu erfolgen.

### 11.3 Soll das Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind §§ 168 bis 175 und 211 SGB IX zu beachten.

### 11.4 Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder arbeitsplatzbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können, hat die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter präventive Maßnahmen im Sinne von § 167 SGB IX zu ergreifen.

Dabei kommt der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 167 Abs. 2 SGB IX bei schwerbehinderten Lehrkräften besondere Bedeutung zu.

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, so klärt der Dienstherr mit Einverständnis der Betroffenen die Möglichkeiten, wie und mit welchen Hilfen die Arbeitsunfähigkeit überwunden oder einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Auf die Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement im Schuldienst und die Handreichung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement an Schulen und Studienseminaren wird hingewiesen.

## 12 Aktenführung

### 12.1 Im Rahmen der Personalverwaltung ist sicherzustellen, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bei allen Entscheidungen, bei denen sie inhaltlich von Bedeutung sein kann, berücksichtigt wird. Hierfür sind geeignete Vorkehrungen – auch im Rahmen der Informationstechnik – zu schaffen.

Die Personalakten sind äußerlich so zu kennzeichnen, dass die Schwerbehinderteneigenschaft sofort erkennbar ist.

Alle Mitteilungen an die Personalvertretung über beabsichtigte Personalmaßnahmen, die einen schwerbehinderten Menschen betreffen, erhalten einen Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft.

Zur Aktenführung wird auf Nr. 6 der VV Teilhabe verwiesen.

### 12.2 Der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter ist es untersagt, ohne Einverständnis des betroffenen schwerbehinderten Menschen die Tatsache und Gründe der Schwerbehinderung vor dem Kollegium, Schülerinnen und Schülern oder Eltern darzulegen; es sei denn Entscheidungen, die einer Begründung bedürfen, stützen sich auf die Schwerbehinderteneigenschaft.

## 13 Sonderurlaub

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung (insbesondere Arztbesuche und Therapien, die im Zusammenhang mit der Schwerbehinderteneigenschaft stehen und zum Erhalt der Arbeitskraft dienen) aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, sind auf die besonderen persönlichen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse am Urlaubszweck besteht (z. B. Mobilitätstraining für Blinde, hochgradig schwerbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen für besondere Gruppen von behinderten Menschen).

## 14 Parkplätze

Soweit bei einer Dienststelle Park- bzw. Abstellmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf schwerbehinderte Menschen, die wegen der Art und Schwere der Behin-

derung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, besondere Rücksicht zu nehmen.

Stehen an einer Dienststelle keine ausreichenden Parkflächen zur Verfügung oder sind keine Parkflächen für schwerbehinderte Menschen besonders gekennzeichnet, so nimmt die Dienststellenleitung mit den zuständigen Stellen des Trägers Kontakt auf, um die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Parkplätzen oder die besondere Kennzeichnung zu erreichen.

Gegebenenfalls ist für die in Satz 1 bezeichneten schwerbehinderten Menschen auf deren Wunsch von der Dienststelle bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Parken während der Arbeitszeit auf bestimmten Flächen gem. § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beantragen.

#### V. Inklusion von schwerbehindertem nichtpädagogischem Personal

Die oben genannten Grundsätze, insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme, gelten entsprechend für das nichtpädagogische Personal an den Schulen und Studienseminaren.

Insbesondere ist bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, Verteilung der Arbeitszeit und Einbindung in organisatorische Abläufe darauf zu achten, dass den behinderungsbedingten Beeinträchtigungen soweit möglich Rechnung getragen wird.

#### VI. Zielvereinbarungen

Im Landesdienst sind zurzeit an Schulen und Studienseminaren ca. 47.600 Personen beschäftigt, davon sind etwas mehr als 1.300 Menschen schwerbehindert. Dies entspricht nicht der Mindestzahl von Arbeitsplätzen, an denen nach dem SGB IX schwerbehinderte Menschen beschäftigt sein sollen. Die Erhöhung der Quote wird angestrebt.

Diese Zielvereinbarungen unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Daher werden sie permanent durch die Schwerbehindertenvertretung, die Hauptpersonalräte und die Dienststelle überprüft und jeweils nach Bedarf im Einvernehmen fortgeschrieben.

##### 1 Unterrichtungspflicht

Alle Schulleitungen und Seminarleitungen werden jährlich vom zuständigen Referat des für Bildung zuständigen Ministeriums über diese Inklusionsvereinbarung und die VV Teilhabe informiert.

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für an der Übernahme einer Funktionsstelle interessierte Lehrkräfte sowie für schulische Führungskräfte wird über die Durchführung des SGB IX, die vorliegende Inklusionsvereinbarung und die VV Teilhabe angemessen informiert.

##### 2 Übernahme in das Beamtenverhältnis

Da die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Berufsleben ein wesentlicher Faktor zur Schaffung gleicher Lebensbedingungen ist, stellt das Land Rhein-

land-Pfalz wegen seiner Vorbildfunktion schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen, die gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, im Beamtenverhältnis ein, auch wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Voraussetzung für eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit ist eine nach amtsärztlichem Zeugnis voraussichtliche Dienstfähigkeit von wenigstens fünf Jahren. Die Schulbehörde hat die Amtsärzte auf die für schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Menschen geltenden Sonderregelungen hinzuweisen.

##### 3 Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag

Schwerbehinderte beamtete Lehrkräfte können unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 LBG auf ihren Antrag auch während des Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden, sofern nicht unabwiesbare dienstliche Gründe dagegenstehen. Sofern der Ruhestandsbeginn aus einer längeren Krankheitsphase heraus erfolgt, soll dem Antrag stattgegeben werden. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist.

##### 4 Feuerwehrlehrertätigkeit an Grundschulen

Einer Einstellung in den Schuldienst an Grundschulen steht nicht entgegen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund ihrer oder seiner Schwerbehinderung die vorgegebene fünfjährige Feuerwehrlehrertätigkeit nicht erfüllen kann.

#### VII. Schwerbehindertenvertretung

##### 1 Bezug zur VV Teilhabe

Die hierzu getroffenen Ausführungen in der jeweils gültigen Fassung der VV Teilhabe gelten analog für den schulischen Bereich.

##### 2 Freistellung der Vertrauenspersonen

Die Freistellung der Hauptvertrauenspersonen kann durch Dienstvereinbarung mit dem zuständigen Ministerium, die der Bezirksvertrauenspersonen und örtlichen Vertrauenspersonen durch Dienstvereinbarung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geregelt werden.

##### 3 Arbeitsgemeinschaften

Die Schwerbehindertenvertretungen können sich im Bereich der Schulbehörde und des für Bildung zuständigen Ministeriums zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die sowohl schulart- als auch Ebenen übergreifend sein können.

##### 4 Jahresversammlungen

Gemäß § 178 Abs. 6 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung auf allen Ebenen das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen durchzuführen. Da im schulischen Bereich besondere Strukturen (insbesondere

räumlicher Art) gegeben sind, können diese Versammlungen auch während der gebundenen Arbeitszeit stattfinden, soweit dies aufgrund schulorganisatorischer Gründe oder im Hinblick auf die gesundheitliche Situation der teilnehmenden schwerbehinderten Lehrkräfte erforderlich ist.

Alle schwerbehinderten Menschen an Schulen und Studienseminaren haben das Recht an der Jahresversammlung teilzunehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Versammlung rechtzeitig zu verständigen. Für die Teilnahme an der Jahresversammlung werden die schwerbehinderten Menschen freigestellt. Den schwerbehinderten Menschen werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Dienststelle zum Versammlungsort und zurück nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Einer dienstlichen Anordnung oder Genehmigung bedarf es für die Fahrt zu dem Versammlungsort nicht.

- 5 Behandlung von Anträgen und Empfehlungen der Schwerbehindertenvertretung durch die Dienststelle

Anträge und Empfehlungen der Schwerbehindertenvertretung werden durch die Dienststellenleitung zeitnah beschieden. Entspricht die Dienststelle einem Antrag der Schwerbehindertenvertretung nicht, so ist dies entsprechend zu begründen.

- 6 Behandlung von Einwendungen der Schwerbehindertenvertretung durch die Dienststelle

Erhebt die Schwerbehindertenvertretung gegenüber der Dienststelle bei Personalmaßnahmen, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, Einwendungen, so ist ihr mitzuteilen, wie diese Einwendungen behandelt werden. Der Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich die getroffene Entscheidung mitzuteilen. Sofern schriftliche Einwendungen der Schwerbehindertenvertretung nicht berücksichtigt wurden, ist dies schriftlich zu erläutern.

- 7 Vierteljahresgespräch mit der Dienststelle

Zu den an einer Dienststelle zwischen der Dienststellenleitung und dem jeweiligen Personalrat geführten Vierteljahresgesprächen wird die zuständige Vertrauensperson hinzugezogen (§ 178 Abs. 5 SGB IX).

Für die Teilnahme ist Dienstbefreiung, Unfallschutz und Reisekostenerstattung zu gewähren.

### VIII. Öffnungsklausel

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung in jeder Dienststelle ergänzende Vereinbarungen auf der Grundlage von § 166 SGB IX getroffen werden, die den Besonderheiten des jeweiligen schwerbehinderten Menschen in der Schule Rechnung tragen und die bei Bedarf fortgeschrieben werden können.

### IX. Schlichtung, Aufhebung von Maßnahmen

Kann zwischen der Dienststellenleitung und dem schwerbehinderten Menschen über Maßnahmen der schulischen Integration eine Einigung nicht erzielt werden, werden auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft die örtliche Vertrauensperson sowie der örtliche Personalrat zur Schlichtung hinzugezogen.

Kann eine innerschulische Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die Schulaufsicht (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion). Auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen wird die Bezirksvertrauensperson sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkspersonalrats an der Schlichtung beteiligt.

Ebenso wird auf Antrag der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ein Schlichtungsgespräch geführt, wenn eine Personalmaßnahme umgesetzt werden soll, bei der eine Beteiligung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX nicht durchgeführt wurde. Sofern eine Einigung nicht möglich ist, wird die ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffene Maßnahme oder Entscheidung, die die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen berührt, aufgehoben, soweit dies rechtlich möglich ist und die Schwerbehindertenvertretung nicht noch nachträglich ihre Zustimmung zu der Maßnahme oder Entscheidung erteilt.

### X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.3.2021 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung bleibt die geltende Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

### Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 1. Juli 2021

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Bildung,

den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,

den kommunalen Spitzenverbänden,

dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und

dem Leiter des Katholischen Büros Mainz

wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen folgendes vereinbart:

## Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung und Betreuung. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sollen diese allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten sowie die Eltern unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die fachliche Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder ist geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten ist dabei immer handlungsleitend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kind- und eltern- bzw. familienbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personalkonzept auf und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dar, auf deren Grundlage das jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische Konzept erstellt und umgesetzt wird.

Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Tageseinrichtungen für Kinder ein hoher fachlicher Standard möglich ist. Mit dem KiTaG treten zum 1. Juli 2021 die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft. Aus diesem Grund wird eine Neuorientierung der Fachkräftevereinbarung notwendig, die u. a. den Gedanken des multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten aufgreift<sup>1)</sup>. Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Ko-

operationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen erfolgen soll. Anspruch aller Beteiligten ist die Sicherung der Qualität in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Diese Vereinbarung führt zu einer hohen Verbindlichkeit darüber, welche Berufsabschlüsse die Voraussetzungen i. S. d. § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen können. Für das Landesjugendamt als zuständige Fachbehörde ist sie ein wichtiges Instrument für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der in den Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Personen erfüllt sind. Denn die fachliche Eignung des Personals ist eine der Grundvoraussetzungen des § 45 SGB VIII, damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden und die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gut gelingen kann. Die Verantwortung der Umsetzung liegt beim Träger auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Konzeption<sup>2)</sup>.

### 1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bestimmt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach den nachfolgend genannten Bestimmungen.

### 2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung

Es gilt folgende personelle Grundausrüstung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind jederzeit durch entsprechend qualifiziertes Personal durch den Träger sicherzustellen.

- 2.1 Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 4 müssen mindestens 70 Prozent der personellen Grundausrüstung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG ausmachen.
- 2.2 Ergänzt werden diese durch Assistenz- und profilergänzende Kräfte.

### 3 Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungs-spezifischen Qualifizierungsmaßnahme<sup>3)</sup> folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens einjähriger<sup>4)</sup> einschlägiger Berufserfahrung<sup>5)</sup>,
- 3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kind-

1) siehe u.a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> [14.10.2019])

2) Ggf. auf der Grundlage einer trägerübergreifenden Konzeption bzw. einrichtungsübergreifenden Konzeption eines Trägerverbundes bzw. ihrer QM-Handbücher.

3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

4) Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50% ausgegangen.

5) Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung z. B. das Anerkennungs-jahr.

- heitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 3.4 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie einer pädagogischen Basisqualifizierung<sup>6)</sup>,
- 3.5 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.6 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 3.7 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.8 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.9 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.10 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebslaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrele-

vanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

Zur Ausführung der Leitungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig<sup>7)</sup>, die im Laufe des ersten Jahres der Leitungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.

Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung diese Funktion bereits innehaben und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten<sup>8)</sup> noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Leitungen, die 5 Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.

#### 4 Pädagogische Fachkräfte<sup>9)</sup>

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte außer 3.3, 3.5 und 3.10 derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 4.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 4.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung<sup>10)</sup>.

#### 5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz<sup>11)</sup>

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,

6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Basisqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

7) Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.

8) Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.

9) Mindeststandard ist DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen) Niveau 6.

10) Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt.

11) Mindeststandard ist DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen) Niveau 4

- 5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung.

## 6 Funktionsstellen

- 6.1 Zur Unterstützung der Leitung soll die Funktionsstelle einer ständigen stellvertretenden Leitung eingerichtet werden. Diese muss mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung sowie mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen.
- 6.2 Zur Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung können Funktionsstellen<sup>12)</sup> für Sprachbeauftragte eingerichtet werden, die die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams und der Fachkräfte bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung gewährleisten. Die Sprachbeauftragte muss mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung haben und die Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“<sup>13)</sup> (Zertifikat Sprachförderkraft) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen<sup>14)</sup>.
- 6.3 Zur Verankerung von Praxisanleitung können Funktionsstellen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern geschaffen werden. Personen, die eine Funktionsstelle Praxisanleitung innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung nachweisen und den Vorgaben der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz entsprechen.
- 6.4 Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Einrichtung können Funktionsstellen für Qualitätsbeauftragte eingerichtet werden.
- 6.5 Der Träger kann weitere Funktionsstellen einrichten.

Die Einrichtung von Funktionsstellen muss in der pädagogischen Konzeption beschrieben und verankert sein. Sie erfolgt aus der Grundpersonalisierung heraus.

## 7 Profilergänzende Kräfte

In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von profilergänzenden Kräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit verstärkt und informelles Lernen gefördert. Die

<sup>12)</sup> Damit wird die Möglichkeit eingerichtet, die in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des KiTaG vorgesehenen Sprachbeauftragten in Form von Funktionsstellen vorzusehen.

<sup>13)</sup> Kammermeyer, G./ King, S./ Goebel, P./ u. a. (2017): Mit Kindern im Gespräch (Kita): Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Auer Verlag, Augsburg.

<sup>14)</sup> Mit Besetzung einer Funktionsstelle muss die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres begonnen werden.

<sup>15)</sup> Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt.

<sup>16)</sup> Interkulturelle sowie französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

<sup>17)</sup> Die Zustimmung der Betriebslaubnisbehörde muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

profilergänzende Kraft ist damit als Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrags zu sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.

- 7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Kräften müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu gewährleisten.
- 7.2 Der Träger der Tageseinrichtung muss der Betriebslaubnisbehörde eine zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Kraft nachweisen.
- 7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Kraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.
- 7.4 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Kraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren.<sup>15)</sup> Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.
- 7.5 Interkulturelle Fachkräfte sollen mindestens die pädagogische Basisqualifizierung sowie eine Qualifikation in interkultureller Pädagogik haben. Beide Qualifizierungen sollen im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.<sup>16)</sup>
- 7.6 Französische Fachkräfte sollen Französisch als Muttersprache oder in Ausnahmefällen auf C1 Niveau beherrschen sowie gute Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen vorweisen. Eine Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3 – 5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

## 8 Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget nach § 25 Absatz 5 des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnung umfasst die personellen Bedarfe, die sich aus dem Jugendamt spezifischen Konzept zur Entwicklung des Sozialraums ergeben und in der einrichtungsspezifischen Konzeption niedergelegt sind.

Mit Zustimmung der Betriebslaubnisbehörde<sup>17)</sup> können im Rahmen des Sozialraumbudgets auch sonstige Kräfte eingesetzt werden, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese ergeben sich aus der Konzeption der Einrichtung hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Mittel aus dem Sozialraumbudget.

## 9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen

Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 3 bis 8 genannten Aufgabefeldern tätig werden, soweit auch die übrige

gen Voraussetzungen erfüllt sind<sup>18)</sup>. Zur Unterstützung der für den Anpassungslehrgang notwendigen Sprachkenntnisse (Sprachniveau C1) können Personen mit im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikation, die teilweise anerkannt sind und das Sprachniveau B2 erlangt haben, bis zu einem Jahr vor Beginn des pädagogischen Anpassungslehrgangs als Pädagogische Fachkraft in Assistenz nach Nummer 5 zugelassen werden.

## 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:
- 10.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,
- 10.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,
- 10.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,
- 10.1.4 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie nach Nummer 4 und 5 zulassen,
- 10.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 4 und 5 genannten Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll.
- 10.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Tageseinrichtung für Kinder beibehalten, soweit diese Vereinbarung keine spezielle Regelung enthält.

<sup>18)</sup> Die zuständige Stelle, für das Anerkennungsverfahren ist unter [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) zu finden.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Ergänzend zu dieser Vereinbarung können die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.
- 11.2 Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 1. August 2013. Sie ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

### Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

#### Präambel

Kinder wachsen heute in pluralen und heterogenen Lebens- und Familienformen auf. Sie gehen meist früher in eine Kindertageseinrichtung und verbringen dort deutlich mehr Zeit als vorangegangene Generationen. Die Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Dies schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pluralität, Heterogenität sowie die zunehmende Zeit, die Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder verbringen, erfordern auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen. So heißt es in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Tageseinrichtungen für Kinder:

*„Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind multiprofessionelle Teams notwendig, weil Kinder für ihre individuelle und ganzheitliche Entwicklung unterschiedliche Kompetenzen brauchen. Damit ist gemeint, dass im Rahmen einer pädagogischen Konzeption den Kindern informelle Erfahrungsräume offen bleiben. Im familiären und häuslichen Kontext erfolgt(e) dieses informelle Lernen gewissermaßen nebenbei, vergleichbar mit z. B. der großen Schwester, die am Fahrrad schraubt, dem Großvater in seinem Hobbykeller, den Nachbarn mit einem großen Garten. Diese Erfahrungsräume sind z. B. aufgrund langer Betreuungszeiten vielfach nicht (mehr) oder ausreichend gegeben und nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb gezielt in der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung einzubringen. Multiprofessionelle Teams/multiprofessionelles Arbeiten können diese Erfahrungsräume zwar nicht ersetzen, aber sie haben das Potenzial, vergleichbare Erfahrungen zu ermöglichen. Zudem erleichtern Teams mit verschiedenen Bildungsprofilen*

*und Kompetenzen den Zugang zu Eltern mit ebenfalls unterschiedlichen Bildungsbiografien und soziokulturellen Hintergründen.“<sup>1)</sup>*

Andere Professionen als die der pädagogischen Fachkräfte können eine Bereicherung für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder darstellen, dennoch sind ein pädagogisches Grundverständnis sowie Kenntnisse der Strukturen und Besonderheiten der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.

Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichner beschlossen, für festgelegte Berufsgruppen eine Basisqualifizierung als Voraussetzung für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung verbindlich festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zu verabschieden.

Ziel ist es, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Basisqualifizierung für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Basisqualifizierungen. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Basisqualifizierung entscheiden. Darüber hinaus dient die Vereinbarung als Information für die einzelnen Träger, die sich mit der Thematik befassen.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

## Allgemeines

### Rechtliche Grundlagen

In § 21 Abs. 2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass gewisse Berufsgruppen neben formaler Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung

einer Basisqualifizierung<sup>2)</sup> nach dieser Vereinbarung nachweisen müssen.

### Verantwortung des Trägers

Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf die Qualifikation aller Fachkräfte umgesetzt werden.

### Übergang

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Tätigkeit innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Kindertageseinrichtung beibehalten. Dennoch werden auch für diese Kräfte Kenntnisse der Inhalte dieses Curriculums empfohlen.

### Gegenseitige Anerkennung

Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen gegenseitig pädagogische Basisqualifizierungen, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen, an.

### Standards für die pädagogische Basisqualifizierung

Ziele der Qualifizierung sind:

- zentrale Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder kennen zu lernen,
- die eigene Rolle und das eigene professionelle Selbstverständnis im Team zu reflektieren und zu entwickeln,
- Grundkenntnisse pädagogischen Handelns zu erwerben,
- für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, der Arbeit im Team sowie Kooperationen mit anderen Einrichtungen im Sozialraum zu sensibilisieren,
- Grundlagen im Bereich SGB VIII und der landesrechtlichen Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder zu vermitteln.

### Lernkonzept

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Training zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die pädagogische Arbeit und Zusammenarbeit in einem pädagogischen Team.

### Inhalte

#### 1. Grundlagen der rheinland-pfälzischer Tageseinrichtungen für Kinder

- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbes. SGB VIII, Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), Aufsichtspflicht),
- Kenntnisse der Strukturen und Aufgaben der Beteiligten (Ministerium, Landesamt für Soziales, Jugend und Ver-

1) vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>, S. 9 f. (6.9.2020)

2) Als Nachweis gelten entsprechende Fortbildungszertifikate im Sinne dieser Vereinbarung.

sorgung, Trägerorganisationen, Jugendamt, Fachberatung etc.),

- Kenntnisse der pädagogischen Grundlagen (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Qualitätsempfehlungen, pädagogische Konzeption).

## 2. Entwicklung eines pädagogischen Selbstverständnisses

- eigene berufliche Motivation sowie Reflexion über die berufliche Identität und die eigene Professionalisierung,
- Bild vom Kind als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln,
- Reflexion der eigenen Rolle im pädagogischen Handeln,
- biografische Reflexion, Bedeutung der vorbereiteten Umgebung für das pädagogische Handeln.

## 3. psychologische und pädagogische Grundlagen

- Entwicklungspsychologie der Kindheit: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachkommunikative, motorische Entwicklung,
- Transitionen (alle Übergänge im Kita-Alltag),
- besonders Sensibilisierung für Eingewöhnungssituationen und Kenntnisse von Eingewöhnungstheorien und -konzepten,
- Bildung in Alltagssituationen, Aktivitäten in den verschiedenen Bildungsbereichen als Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, Bedeutung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, Bedeutung des Spiels,
- kindliches Lernen,
- Inklusion, Umgang mit Diversität, Wahrnehmung von Lebenswelten, Arbeit mit Kindern mit herausforderndem Verhalten,
- Beobachtung und Dokumentation als Grundlage für pädagogisches Handeln.

## 4. Kooperationen und Vernetzung

- Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten<sup>3)</sup>,
- Arbeiten im Team,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen.

Flankierend zum Tätigkeitsbeginn und zur gleichzeitigen Aufnahme der pädagogischen Basisqualifizierung wird der Absolvierenden/dem Absolvierenden eine pädagogische Fachkraft als erste Ansprechpartnerin/erster Ansprechpartner bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten zur besseren Einarbeitung und weiteren Orientierung zur Seite gestellt.

Leitungen und den Mitarbeiterinnen/den Mitarbeitern in den Teams werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zur Verfügung gestellt wie z. B. Supervision und/oder Teambuildingmaßnahmen.

<sup>3)</sup> Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

## Zeitungsumfang

Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein Mindestumfang von 20 Tagen/160 Unterrichtseinheiten.

## Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

Anerkannt werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung absolvierte pädagogische Basisqualifizierungen oder Fort- und Weiterbildungen mit äquivalenten Inhalten. Es besteht die Möglichkeit noch fehlende Qualifizierungsinhalte und –umfänge als einzelne Module zu ergänzen. Der Träger stellt sicher, dass alle Inhalte gemäß der Rahmenvereinbarung absolviert und nachgewiesen werden.

## In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

## Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

### Präambel

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Tätigkeit von Kitaleitungen deutlich verändert. Kinder sind länger und früher in den Einrichtungen, Familien sind heterogener geworden und Kitas werden größer mit einer Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder ist eine komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung, die Schaffung von Strukturen, die Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen, aber auch die Gestaltung der internen und externen Kommunikation sind nur einige Anforderungen, die sich einer Kitaleitung stellen. Von großer Bedeutung ist außerdem die Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikations- und Verantwortungsstrukturen zwischen Träger und Leitungskräften.

Viele dieser Themen werden in der regulären Erzieherinnen- und Mitarbeiterausbildung nicht abgebildet. Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichner daher beschlossen, eine Leitungsqualifizierung als Voraussetzung für die Tätigkeit als Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder verbindlich festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung auf Landesebene zu verabschieden.

Ziel ist die Erreichung einer Standardisierung und die Herstellung einer vergleichbaren und abgesicherten Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Leitungsqualifizierung für Rheinland-Pfalz.

Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards

in Bezug auf Leitungsqualifizierungen. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Qualifizierung zur Leitung entscheiden. Darüber hinaus dient sie als Information für die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. Gleichzeitig ist die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen beschriebene Haltung maßgeblich für das Handeln von Leitungen.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

### Allgemeines

#### Voraussetzung für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

Personen, die mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder betraut werden,

- müssen bei persönlicher Eignung als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß der Fachkräftevereinbarung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder befähigt sein und
- müssen über den Nachweis<sup>1)</sup> einer Qualifizierung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen.

#### Rechtliche Grundlagen

In § 21 Abs. 2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass die Voraussetzung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung neben formaler Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung einer Leitungsqualifizierung<sup>2)</sup> ist.

#### Verantwortung des Trägers

Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf Leitungskräfte umgesetzt werden.

#### Übergangsfrist

Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fachkräftevereinbarung, diese Funktion innehaben und

eine leitungsspezifische Qualifizierung gemäß dieser Rahmenvereinbarung oder Fort- und Weiterbildungen von äquivalenten Inhalten sowie äquivalentem Umfang noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Leitungen, die 5 Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen.

#### Gegenseitige Anerkennung

Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen gegenseitig Fort- und Weiterbildungen zur Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder an, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen.

#### Standards für die Qualifizierung von Leitungskräften

Ziele der Qualifizierung sind:

- für die Gestaltung, Steuerung und Koordination der pädagogischen Aufgaben unter Berücksichtigung rechtlicher, struktureller und finanzieller Rahmenbedingungen weiter zu qualifizieren,
- die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle zu fördern bzw. zu intensivieren,
- eigenes Führungs-, Kommunikations- und Konfliktverhalten zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
- die Weiterentwicklung des eigenen Teams sowie die Gestaltung von Veränderungsprozessen zu ermöglichen,
- die Kooperation mit dem Träger auszugestalten,
- bei der Gestaltung der Kooperation mit den Eltern zu unterstützen,
- Möglichkeiten und Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit kennenzulernen,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern im Sozialraum zu fördern,
- die Steuerung durch Qualitätsmanagement zu unterstützen,
- die Arbeit in und mit Netzwerken weiterzuentwickeln.

#### Lernkonzept

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissensstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Training zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit sowie erste Erfahrungen in Supervision und Coaching. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die Leitung einer Einrichtung.

#### Inhalte

##### 1. Rechtlicher Kontext

- Grundlegende Regelungen im SGB VIII, insbesondere zu Kita,
- grundlegendes Wissen über das SGB IX und die Strukturen der Behindertenhilfe in Rheinland-Pfalz,
- grundlegendes Wissen über die für den Kita-Bereich zuständigen Behörden (u. a. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, Jugendamt, Fachbehörden wie Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung, Unfallkasse, Bauamt, Brandschutz),

<sup>1)</sup> Näheres zu den Fristen regelt die Fachkräftevereinbarung.

<sup>2)</sup> Als Nachweis gelten entsprechende Fortbildungszertifikate im Sinne dieser Vereinbarung.

- Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) inklusive Rechtsverordnungen sowie Ausführungshinweise wie z. B. Rundschreiben,
- Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und in der Bundesrepublik Deutschland,
- Fachkräftevereinbarung RLP,
- ESSP und Maßnahmenplan,
- SGB VIII-Statistik und Monitoring,
- relevante Regelungen im Arbeitsrecht,
- Gesundheitsprävention und -schutz, Aufsichtspflicht, Haftung,
- Wahrnehmung des Schutzauftrags im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzept für die Kita,
- Datenschutz,
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE)/Qualitätsempfehlungen.

## 2. Persönliche Rollenklärung und Vergewisserung der eigenen persönlichen und pädagogischen Ziele

- Leitung im Spannungsfeld widersprüchlicher Erwartungen/Rollenklärung,
- Ziele des Leitungshandelns,
- Führungs- und Managementverständnis,
- pädagogische Ziele und Visionen,
- Sicherstellung der fachlichen Aktualität,
- Zeit- und Büromanagement/Selbstorganisation,
- Selbstreflexion, Entwicklung einer professionellen Haltung,
- Psychohygiene (z. B. Nutzung von kollegialer Beratung, Supervision/Coaching, Beratung durch Fachberatung).

## 3. Ausgestaltung der Kooperation mit dem Träger

- Klärung von Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, Finanzen und Entscheidungsbefugnissen,
- Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikationsstrukturen,
- Auseinandersetzung mit trägerspezifischen Strukturen.

## 4. Personalführung

- Grundlagen der Kommunikation,
- Grundlagen der Teamarbeit,
- Personalgewinnung, Personalentwicklung, Personalorganisation, Fortbildungsplanung, Ausbildungsmanagement,
- Gesprächsführung/Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche,
- Dienstplangestaltung,
- Konfliktmanagement,
- Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Delegation.

## 5. Konzeptionelle Ausrichtung sowie deren Steuerung

- Pädagogische Konzeptionen, Einrichtungskonzeption, Qualitätsmanagement-Handbücher,
- Kinderrechte basierte Arbeit,

- Beschwerdeverfahren,
- Sozialraumanalyse,
- regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team (z. B. Fallbesprechungen, kollegiale Beratung),
- Qualitätsentwicklungs- und Qualitätsmanagement-Verfahren nutzen,
- einrichtungsspezifische Herausforderungen managen (z. B. multiprofessionelle Teams, Organisationsstruktur),
- Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen.

## 6. Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten<sup>3)</sup>

- Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss/Elternbeirat und Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern schaffen,
- Sensibilisierung des Teams für die Bedarfe und Bedürfnisse von Eltern,
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Klärung von Informationswegen zwischen Eltern und Einrichtung.

## 7. Mitwirkung und Vertretung der Einrichtung

- Gremien,
- Kooperationen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerkarbeit.

Inhalt und Umfang dieser Qualifizierung dient als Grundlage für die Leitungstätigkeit. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Führungshandelns und -bewusstseins durch Fortbildung, Fachberatung, Supervision und Coaching ist unverzichtbarer Baustein qualitativvoller Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen für Kinder.

## Zeitumfang

Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein Mindestumfang von 15 Tagen/120 Unterrichtseinheiten.

## Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

- Anerkannt werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung absolvierte leitungsspezifische Qualifizierungen oder Fort- und Weiterbildungen mit äquivalenten Inhalten. Es besteht die Möglichkeit noch fehlende Qualifizierungsinhalte und -umfänge als einzelne Module zu ergänzen. Der Träger stellt sicher, dass alle Inhalte gemäß der Rahmenvereinbarung absolviert und nachgewiesen werden.
- Explizit auf Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtete Studiengänge z. B. der berufsbegleitende Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz) werden anerkannt.

## In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

<sup>3)</sup> Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

### Stellenausschreibung im Projekt „Schulverwaltungssoftware Rheinland-Pfalz (SVP-RLP)“

Das Ministerium für Bildung beauftragt das landesweit einheitliche Schulverwaltungsprogramm edoo.sys RLP. Die Einführung in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes ist weitgehend abgeschlossen. Die landeszentrale Datenbank und weitere zentrale Komponenten werden parallel entwickelt und eingeführt.

Zur Mitarbeit im Projekt vorrangig mit dem Dienort Speyer wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine oder mehrere Lehrkräfte für folgende Bereiche gesucht:

- **Helpdesk, Support**
- **Fachliche Beratung bei der Anpassung und Weiterentwicklung der Software**
- **Weiterentwicklung der Zeugnisshablonen und Berichtsformulare sowie Durchführung von System- und Abnahmetests**

Voraussetzungen:

- Erfahrungen mit Prozessen der Schulverwaltung und
- Erfahrungen in der Arbeit mit mindestens einem Schulverwaltungsprogramm

Erwünscht sind ferner:

- Erfahrung mit Prozessen der Schulverwaltung an berufsbildenden Schulen  
oder
- fundierte Erfahrungen im Skripting in einer oder mehreren aktuellen Programmiersprachen  
oder
- Erfahrungen mit einem der Stundenplanprogramme Untis oder DaVinci

sowie:

- sicherer Umgang mit MS Office-Produkten (Word, Excel, PowerPoint)
- kommunikative Fähigkeiten und Serviceverständnis
- strukturierte, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Mitarbeit soll im Wege der **Abordnung im Umfang von einem halben Deputat** für zunächst ein Schuljahr erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich.

Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Der Bewerbung ist, sofern vorhanden, eine Kopie einer aktuellen dienstlichen Beurteilung beizufügen. Sofern keine aktuelle dienstliche Beurteilung vorgelegt wird, behalten wir uns vor, über den Dienstweg eine dienstliche Beurteilung anzufordern.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2021** unter der Kennziffer **7/B4C/2021** zu richten an:

**Ministerium für Bildung**  
– Personalreferat –  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

### Stellenausschreibung des Bistums Trier

An der **Realschule plus der St. Matthias-Schule in Bitburg** ist die Stelle

**Pädagogischer Koordinator** (m/w/d)  
(A13 Z/A14)

zum **1. August 2021** neu zu besetzen.

Die St. Matthias-Schule ist eine Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier. Sie besteht aus einer Realschule plus in kooperativer Form und einem Gymnasium mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe. Über 1.000 Schülerinnen und Schüler werden von etwa 80 Lehrkräften unterrichtet. In der pädagogischen Ausrichtung orientiert sich die Schule am Leitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier „Den ganzen Menschen bilden“. Hieraus leitet die Schule eine Erziehung nach dem christlichen Menschenbild ab.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter [www.st-matthias.de](http://www.st-matthias.de).

#### Ihre Aufgaben:

- Sie unterstützen den Schulleiter in Aufgaben des organisatorischen, planerischen und pädagogischen Bereichs.
- Sie sind mitzuständig für die Organisation, Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung der gemeinsamen Orientierungsstufe.
- Sie übernehmen Leitungs- und Steuerungsaufgaben im Rahmen der inneren Schulentwicklung, wie z. B. die Planung und Umsetzung eines nachhaltigen Förderkonzeptes für die Orientierungsstufe.
- Sie beraten, unterstützen und führen die Lehrkräfte bei ihrer pädagogischen Arbeit, insbesondere in der Orientierungsstufe und bei der Schullaufbahnberatung. Ebenso beraten und unterstützen Sie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern.
- Unbeschadet dieser Aufgabenbeschreibung sind die Aufgaben wahrzunehmen, die im Rahmen des schulinternen Geschäftsverteilungsplanes festgelegt werden.

#### Wir suchen eine Lehrerpersönlichkeit,

- die über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und mehrjährige Berufserfahrung im Schuldienst verfügt;
- die fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Qualität von Unterricht und erzieherisches Handeln besitzt;
- die Erfahrungen in der Kooperation mit außerschulischen Lernpartnern und Hilfeeinrichtungen hat;

- die Erfahrungen im Bereich des Diagnostizierens von Lernschwächen und der Erstellung von Förderplänen besitzt;
- die regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen kann und bereit ist, sich auch außerhalb der Unterrichtszeit fortzubilden;
- die kommunikativ und teamorientiert ist und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Schulleitungsteam, dem Kollegium, der Schüler- und Elternschaft bereit ist;
- die sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzt und sich mit den Zielen und Werten der Schule und dem Rahmenleitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier identifiziert.

#### Wir bieten Ihnen

- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist,
- ein engagiertes Team in der Schulleitung und ein abgeschlossenes Kollegium,
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz. Eine Beurlaubung aus dem aktiven Landesdienst ist möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Schulleiter der Gesamtschule, Herr Joachim Schmitt, unter Tel.-Nr. 0 65 61/94 90 50 zur Verfügung. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bewerbungsfrist ist der **30. April 2021**.

#### Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Einhaltung des Dienstweges an:

Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung Schule und Hochschule  
Postfach 1340  
54203 Trier  
E-Mail: kirchlicheschulen@bgv-trier.de

#### Stellenausschreibung der Caritas Betriebsträgergesellschaft mbH Speyer

Die CBS, Caritas Betriebsträgergesellschaft mbH Speyer, ist eine 100prozentige Tochter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. Die CBS pflegt und betreut Menschen in 16 Einrichtungen der Altenhilfe und acht Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und der Psychiatrie. Die CBS beschäftigt rund 2.500 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Für unsere Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung im Caritas-Förderzentrum St. Laurentius und Paulus in Herxheim suchen wir zum Schuljahr 2021/2022 eine**

#### Schulleitung (m/w/d) in Vollzeit (38,5 Std./Woche)

Unsere katholische Privatschule ist eine Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung. Sie fördert ca. 140 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung und zusätzlichen kinderpsychiatrischen Diagnosen im Ganztagsunterricht. Knapp 100 dieser Schülerinnen und Schüler wohnen im benachbarten Wohnbereich für Kinder und Jugendliche, mit dem eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist.

Das ca. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassende Kollegium besteht aus Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer und pädagogischen Fachkräften.

Die Schule ist einer von 7 Betreuungsbereichen des Caritas-Förderzentrums St. Laurentius und Paulus in Landau. Die Schulleitung ist Mitglied der Leitungskonferenz und gestaltet aktiv die Zukunft des gesamten Förderzentrums mit.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: [www.foerderzentrum-laurentius-paulus.de](http://www.foerderzentrum-laurentius-paulus.de)

Sie sind Förderschullehrer/Förderschullehrerin und spüren die Bereitschaft zur Übernahme einer verantwortungsvollen Führungs- und Leitungsaufgabe? Sie haben Lust an strategischen Fragestellungen und wollen eine Schule mit besonderen Förderaufgaben zusammen mit engagierten Lehrkräften beständig weiterentwickeln? Und die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer ganzheitlichen Entwicklung eingeschränkt sind, liegt Ihnen besonders am Herzen?

Dann haben wir den richtigen Arbeitsplatz für Sie und würden uns freuen, wenn Sie sich bei uns bewerben.

#### Ihre Aufgaben:

- pädagogische, organisatorische und wirtschaftliche Leitung der Schule
- fachliche und strategische Weiterentwicklung des Schulkonzepts unter Berücksichtigung der Vorgaben der ADD und des Schulträgers, insbesondere im Hinblick auf einen Schulneubau
- Führung und Unterstützung der Lehrkräfte bei ihrer pädagogischen Arbeit
- Krisenmanagement insbesondere im Zusammenhang mit den Verhaltensproblemen der Schüler/Schülerinnen
- Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags mit den Schülern/Schülerinnen und in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Wohnbereichs
- Umsetzung und Mitwirkung beim Förder- und Beratungskonzept zur Inklusion
- Kooperation mit der ADD und regionalen Netzwerkpartnern
- Organisation und Erledigung der schulbezogenen Verwaltungsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat

**Anforderungen:**

- Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung im Bereich ganzheitliche Entwicklung und einem weiteren Schwerpunkt (Lernen, sozial-emotionale Entwicklung, motorische Entwicklung)
- eine der verantwortungsvollen Aufgabe entsprechende Führungs-, Fach- und Sachkompetenz
- innovative Ideen und kreatives Handeln zur Weiterentwicklung der Schule unter strategischen Gesichtspunkten
- Steuerungs- und Kommunikationskompetenz im Rahmen einer prozessorientierten Matrixorganisation
- Fähigkeit, Krisen und Konflikte konstruktiv zu managen und unterschiedliche Interessen auszugleichen
- überdurchschnittliches Engagement für die Belange der Schüler/Schülerinnen und der Schule
- Medienkompetenz (Kenntnisse der fachlich und organisatorisch erforderlichen Softwareanwendungen)
- Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche

**Wir bieten:**

- eine ansprechende Führungsposition mit abwechslungsreichen Herausforderungen und hoher Selbständigkeit
- Unterstützung bei den Leitungs- und Führungsaufgaben durch ein loyales Schulleitungsteam und die Gesamtleitung der Einrichtung
- vielfältige Mitgestaltungsmöglichkeiten bei den Strukturen und Prozessen sowohl des Fachbereichs als auch der Einrichtung
- ein engagiertes und motiviertes Kollegium
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes mit zusätzlichen Sozialleistungen

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich mit den Zielen der Caritas identifizieren und wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre online-Bewerbung bis zum **30. April 2021** über unsere Stellenbörse auf [www.caritas-speyer.de](http://www.caritas-speyer.de) oder an

Caritas-Förderzentrum St. Laurentius und Paulus  
z. Hd. Gesamtleitung Thomas Moser  
Queichheimer Hauptstraße 235  
76829 Landau  
Tel: 0 63 41/599 106  
E-Mail: [thomas.moser@cbs-speyer.de](mailto:thomas.moser@cbs-speyer.de)

**Stellenausschreibung des  
Ökumenischen Gemeinschaftswerks**

**Schulleiter (m/w/d)**

Alle gleich einzigartig – Willkommen im Gemeinschaftswerk!

Das Ökumenische Gemeinschaftswerk unterstützt, fördert und beschäftigt Menschen mit Beeinträchtigungen und Langzeitarbeitslose in mehr als 40 Einrichtungen in der Pfalz und in der Saarpfalz. Christliche Werte sind der Grundstein unseres Handelns.

Als moderner Sozialdienstleister mit 1.300 Mitarbeitenden bieten wir ein vielseitiges Angebot für verschiedenste Lebensbereiche jeden Alters – von integrativer Kindertagesstätte und Schule über Tagesförder- oder Werkstätte bis hin zu Wohnen und Freizeit.

Arbeiten im Gemeinschaftswerk bedeutet für andere da sein, Freude erleben sowie miteinander vorangehen. Bei uns stehen die Menschen im Mittelpunkt – sowohl diejenigen, die wir unterstützen, als auch unsere Mitarbeitenden.

Denn hier sind alle gleich einzigartig!

**Standort:** Zweibrücken

**Einrichtung:** Mauritius Schule (Schule mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung)  
49 Schüler

**Startdatum:** ab sofort

**Vertragsart:** Vollzeit

**Diese Aufgaben packen Sie an:**

- in Ihrer Rolle als Schulleitung übernehmen Sie die Aufgaben einer Führungskraft, die die Leitung unserer Schule fachlich kompetent, engagiert und verantwortungsbewusst wahrnimmt
- Sie treiben Innovationsprozesse bei der Umsetzung neuer pädagogischer Ansätze voran
- als Netzwerker sind Sie auch mit regionalen Regelschulen im Rahmen der Inklusion im Austausch
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem privaten Schulträger und seinen Einrichtungen, insbesondere mit der Schule der Reha-Westpfalz, sowie den Eltern runden Ihr Aufgabengebiet ab

**Diese Kompetenzen und Erfahrungen bringen Sie ein:**

- Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung als Förderschullehrer in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik und verfügen über mehrjährige, relevante Berufserfahrung
- Organisations- und Koordinationstalent, Eigeninitiative und Umsetzungsstärke zeichnen Sie aus
- die Arbeit im Team, eine strukturierte und selbstständige Arbeitsweise sowie eine wertschätzende Haltung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen sind für Sie selbstverständlich
- Sie identifizieren sich mit den christlichen Grundwerten von Caritas und Diakonie und dem Leitbild des Gemeinschaftswerks und sind Mitglied in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)

**Diese Benefits warten auf Sie:**

- **Rahmenbedingungen – wir geben Transparenz!** Entgelt auf Grundlage des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TV-L, VG 14), Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt sowie eine überdurchschnittlich arbeitgeber-

- finanzierte kirchliche Altersversorgung, Jubiläumszahlungen
- **Work-Life-Balance – wir halten die Waage!** Möglichkeit zur Nutzung eines Zeitwertkontos
- **Unternehmenskultur – bei uns zählt der Mensch!** Mitarbeit in einem engagierten und professionellen Team, fürsorgliches sowie offenes Arbeitsklima, Firmenevents, Begrüßungstag für neue Mitarbeitende
- **Entwicklungsperspektiven – na klar!** Gezielte und qualifizierte Einarbeitung im Rahmen eines Patensystems, spannende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten – sowohl fachlich, methodisch als auch kompetenzbasiert, unternehmenseigener Fortbildungskatalog, persönlichkeitsfördernde Entwicklungsseminare, abwechslungsreiche und herausfordernde Aufgaben, eigenverantwortliches Arbeiten und Gestaltungsmöglichkeiten
- **Gesundheit – ist das A und O!** Angebote im Bereich der Gesundheitsprävention wie z. B. Jobrad, der Besuch von Gesundheitsseminaren oder Fitnessangebote in der Freizeit
- ... **außerdem:** Parkmöglichkeiten direkt vor Ort, Mitarbeiterempfehlungsprogramm

**Klingt spannend? Dann senden Sie uns bis zum 18. April 2021 Ihre Bewerbung per Mail an [wSteinmetz@gemeinschaftswerk.de](mailto:wSteinmetz@gemeinschaftswerk.de)**

Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH – Luitpoldstraße 4 – 66849 Landstuhl

Weitere Informationen finden Sie unter [www.gemeinschaftswerk.de](http://www.gemeinschaftswerk.de)

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung als PDF-Datei.**

### Stellenausschreibung der Zooschule Landau e.V.

In der Zooschule Landau ist zum **1. August 2021** die Stelle

#### **einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters für den Bereich Pädagogik (Zoopädagogin/Zoopädagoge)**

mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grundschulen im Rahmen einer Zuweisung zu besetzen.

Dienstort ist die Zooschule Landau e.V., Hindenburgstraße 12, 76829 Landau.

Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Nachbereitung des Zooschulunterrichts und anderer zoopädagogischer Veranstaltungen für Kitagruppen, Schulklassen (Elementarbereich bis Sekundarstufe) sowie Erwachsene
- Entwicklung neuer Unterrichtseinheiten sowie neuer Konzepte für Veranstaltungsformen

- Mitwirkung an zoopädagogischen Projekten (u. a. der „digitalen Zooschule“)
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften
- Entwicklung von Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Zooschulbesuches für die Hand der Lehrkräfte
- Aus- und Weiterbildung von Studierenden für ihre Mitarbeit in der Zooschule
- Durchführung von Fortbildungen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Referendarinnen und Referendare sowie Studierende
- Kooperation mit den umliegenden Schulen und außerschulischen Partnern
- Führung von die Zooschulpädagogik betreffenden Verwaltungsgeschäften
- Unterstützung von forschungsbasierten Zooschulprojekten (Zusammenarbeit mit der Universität Koblenz-Landau)
- Mitwirkung beim Aufbau einer Forscherwerkstatt/eines Kinderlabors

Einstellungsvoraussetzungen:

- die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Lehramtsbezogener Master of Education“ oder „2. Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“
- mehrjährige Praxiserfahrung im Schuldienst (Schnittstelle zu Schulen)
- zoopädagogische Erfahrungen bzw. unterrichtsbezogene Erfahrungen an einem außerschulischen Lernort
- Kreativität, Teamfähigkeit, Flexibilität, Mobilität
- gutes Organisationstalent (Terminplanung, Veranstaltungsorganisation, terminliche Abstimmung mit den Interessen der Stammschule)
- Fach- und Sachkompetenz (vor allem fundierte Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich, Didaktik und Methodik der Primarstufe)
- Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- gute Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)
- Medienkompetenzen: sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint) sowie sehr gute Kenntnisse bzgl. Plattformen und Software zum digitalen Lernen

Darüber hinaus sind erwünscht:

- Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Erfahrungen im universitären Umfeld

Bewerben können sich Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz oder vergleichbare Beschäftigte. Die Besetzung der Stelle erfolgt für zoopädagogische Aufgaben unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Rahmen einer Zuweisung in einem Gesamtumfang von 50 v. H. (20 Arbeitsstunden/Woche). Die Arbeitszeit in der Zooschule verteilt sich auch auf Wochenenden sowie die Ferienzeit.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir die Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung

vorrangig berücksichtigt. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Dr. Gudrun Hollstein per E-Mail unter [hollstein@uni-landau.de](mailto:hollstein@uni-landau.de) zur Verfügung. Hinweise zu den Aufgaben und der pädagogischen Ausrichtung der Zooschule Landau e.V. finden Sie unter <https://zooschule-landau.de/zooschule/>.

Bewerberinnen/Bewerber senden ihre Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zertifikate der akademischen Qualifikationen, Zeugnisse etc.) postalisch bis zum 16. April 2021 auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das für die Schulaufsicht zuständige Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an:

**Zooschule Landau e.V.**  
**z. Hd. Frau Dr. Gudrun Hollstein**  
**Hindenburgstraße 12**  
**76829 Landau/Pfalz**

(Bitte legen Sie Bewerbungsunterlagen nicht in Mappen oder Hüllen und nur als unbeglaubigte Kopien vor, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden; sie werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Die datenschutzrechtliche Vernichtung wird zugesichert. Wünschen Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen, bitten wir einen ausreichend frankierten Rückumschlag beizufügen.)

### Stellenausschreibung des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) Mainz

Das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz (in Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH) sucht zum **1. August 2021**

**eine Leiterin/einen Leiter**  
**des Fachbereichs Schulleitungsakademie/  
 Schul- und Unterrichtspädagogik (m/w/d)**  
 Vollzeit, 39 Wochenstunden

Das ILF Mainz ist ein pädagogisches Fort- und Weiterbildungsinstitut in Trägerschaft der rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen. Es unterstützt Schulen in Rheinland-Pfalz bei der Weiterentwicklung ihrer Unterrichts- und Schulqualität mit Fortbildungs- und Beratungsangeboten für Lehrkräfte und Schulleitungen, mit Studientagen an Schulen sowie der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen.

#### Ihre Aufgaben

- Leitung des Fachbereichs Schulleitungsakademie/Schul- und Unterrichtspädagogik mit Dozententätigkeit
- kompetenzorientierte Qualifizierung von Lehrkräften und schulischem Leitungspersonal
- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und schulischem Leitungspersonal
- Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse und unterrichtlicher Innovationen

- Weiterentwicklung von Fortbildungsformaten, auch unter Einbindung digitaler Elemente
- Mitarbeit in verschiedenen Projekten und an der Weiterentwicklung des Instituts

#### Wir erwarten

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium
- Lehramt mit zweitem Staatsexamen oder vergleichbare Qualifikation und mehrjährige Schulpraxis
- Leitungserfahrung, bevorzugt im schulischen Bereich
- profilierte Erfahrungen in der Gestaltung schulischer und unterrichtlicher Entwicklungsprozesse sowie in der Fort- und Weiterbildung
- vertiefte Erfahrungen mit digitalem Lernen
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Beratungskompetenz
- Vertrautheit mit aktuellen bildungs- und schulpolitischen Themen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und im Team zu kooperieren

*Wünschenswert:* Zusatzqualifikationen im Beratungsbereich

#### Wir bieten

eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem kreativen, engagierten Team. Die Vergütung der befristeten Vollzeitstelle orientiert sich an den Bedingungen des höheren Dienstes/4. Einstiegsamt unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahn (max. TVöD 15/A 15). Die Stelle eignet sich auch für Beamtinnen und Beamte im Rahmen einer befristeten Beurlaubung bei ihrem Dienstherrn. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

Die Identifikation mit den Zielen eines Instituts in Trägerschaft der Katholischen Kirche wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie – gerne per E-Mail – bis spätestens **16. April 2021** an den Institutsleiter des ILF, Herrn Ingo Hofmann, ([hofmann@ilf.bildung-rp.de](mailto:hofmann@ilf.bildung-rp.de)) Saarstraße 1, 55122 Mainz.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne vom Institutsleiter, Herrn Ingo Hofmann, Telefon 0 61 31/28 45 30 oder E-Mail [hofmann@ilf.bildung-rp.de](mailto:hofmann@ilf.bildung-rp.de).

#### Stellenausschreibung in Toronto/Kanada

**In Toronto ist die Stelle der Fachberatung (m/w/d) für Deutsch zum 1. August 2021 zu besetzen.**

Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz (DSD II, DSD I, DSD I PRO)

- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Personalführung
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. DAAD, Goethe-Institut)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (in geringem Maße) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Kooperation mit den Auslandsvertretungen vor Ort

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig)
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Belastbarkeit
- Erfahrungen mit DSD I und DSD II oder anderen europäischen Fremdsprachenprüfungen nach GER gewünscht
- sehr gute Englischkenntnisse und gute Französischkenntnisse
- Besitz eines Führerscheins (empfohlen)

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im innerdeutschen Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im innerdeutschen Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung / Lehrkräfte / Fachberatung für DaF.

Besonderer Hinweis: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und

zwar bis **14. April 2021. Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/ in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung (s. u.).

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **14. April 2021** an das

**Bundesverwaltungsamt  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5  
50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

**Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK.**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

**Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen**

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

**Deutsche Internationale Schule Johannesburg, Südafrika**

Besetzungsdatum: 01. 08. 2022

Bewerbungsende: 30. 06. 2021

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 760  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil  
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Pretoria/Südafrika

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 01. 2022  
 Bewerbungsende: 30. 04. 2021

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 707  
 Abschlüsse der Sekundarstufe I  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Landeseigener Sekundarabschluss  
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil  
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsche Schule San Salvador, El Salvador

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2022  
 Bewerbungsende: 30. 06. 2021

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 855  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Sekundarabschluss des Landes  
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)

Anforderungsprofil  
 Lehrbefähigung der Sek. I und Sek. II  
 Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DAF) und/oder die Lehrbefähigung in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht, außerdem Schulleitungserfahrung und Erfahrungen im Auslandsschuldienst.

#### Deutsche Schule Santiago, Chile

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 02. 2022  
 Bewerbungsende: 31. 03. 2021

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 1.785  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Anforderungsprofil  
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung und Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Für alle gilt:

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland

zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

#### **Als Landesprogrammlehrkraft in den Auslandsschuldienst – Vermittlung von Lehrkräften im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms**

Seit mehr als 20 Jahren vermitteln Bund und Länder Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) in mittelosteuropäische Staaten, in die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sowie in die Volksrepublik China und nach Vietnam. Der Einsatzbereich erstreckt sich von unseren östlichen Nachbarstaaten über Zentralasien bis an den Pazifik und deckt damit auch geographische Bereiche ab, in denen es keine Deutschen Auslandsschulen gibt. Landesprogrammlehrkräfte werden hauptsächlich an Landesschulen im Deutschunterricht eingesetzt mit dem Ziel der Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK Stufe I und II. Sie arbeiten eng mit einheimischen Lehrkräften im Deutschunterricht zusammen und übernehmen ggf. auch Aufgaben in der Lehrerfortbildung. Pioniergeist, hohe Flexibilität, Kontaktfreude, Belastbarkeit und die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, sind für diese reizvolle Aufgabe unabdingbar. Es zeigt sich immer wieder, dass die Unterstützung zur Förderung der deutschen Sprache an den Schulen gerne angenommen wird. Die hohe Berufszufriedenheit der vermittelten Landesprogrammlehrkräfte führt dazu, dass die maximale Vermittlungszeit von 6 Jahren zumeist voll ausgeschöpft wird.

Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft erfolgt auf der Basis einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge, wobei die Zeit der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter und das Ruhegehalt angerechnet wird. Im Gastland werden zuzüglich ein ortsübliches Lehrergehalt sowie die dort üblichen sozialen Leistungen gewährt.

Für den Einsatz als Landesprogrammlehrkraft kommen Sie in Frage, wenn Sie die Erste und Zweite Staatsprüfung vorzugsweise für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Realschulen plus abgelegt, unbefristet im Landesdienst beschäftigt sind und sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Je nach Stellenprofil können auch Lehrkräfte mit dem Lehramt für Grundschulen vermittelt werden.

Größte Verwendungsmöglichkeiten an Schulen der Gastländer bestehen für Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung für Deutsch, und/oder moderne Fremdsprachen sind von Vorteil und Unterrichtserfahrung mit Deutsch als Fremdsprache (DaF).

#### **Für die Bewerbung auf dem Dienstweg sind folgende Unterlagen erforderlich:**

- Personalbogen (diesen erhalten Sie beim zuständigen Referat 9415 C des Ministeriums für Bildung, Telefon 0 61 31/16 28 36, Mathias.Janson@bm.rlp.de)
- Lebenslauf
- Zeugniskopien über die Erste und Zweite Staatsprüfung

Eine gutachterliche Stellungnahme wird aufgrund Ihrer Antragsstellung von der für Sie zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erstellt und zusammen mit den von Ihnen einzureichenden Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, übersandt. Die ADD trifft in diesem Zusammenhang auch eine Aussage, wann eine Freistellung möglich ist.

Ausführliche Informationen zum Entsendeprogramm können Sie dem Merkblatt für die Entsendung von Landesprogrammlehrkräften entnehmen, das unter [www.gymnasi.um.bildung-rp.de/service.html](http://www.gymnasi.um.bildung-rp.de/service.html) eingestellt ist oder das Sie beim zuständigen Referat 9415 C des Ministeriums für Bildung telefonisch oder per E-Mail anfordern können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

0 61 31/16 28 36 / Mathias.Janson@bm.rlp.de bzw.  
0 61 31/16 41 59 / Dorothee.Bauni@bm.rlp.de

## Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<b>an Grundschulen</b>					
GS Speyer Woogbach	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
GS Boppard Michael Thonet	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Ludwigshafen Niederfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
GS Beindersheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Landau Süd	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Lörzweiler	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Mertesdorf	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Trier
GS Rhens	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Steinfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Dahlheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	1. 8. 2021	Koblenz
GS Fachbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Kaiserslautern- Erzhütten	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Wörth Schaidt	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Boppard Michael Thonet	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Kempfeld	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Trier
GS Limburgerhof Carl-Bosch	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Mutterstadt im Mandelgraben	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

GS Otterberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
--------------	----------------------	------	------	--------	----------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

**an Realschulen plus**

RS+ Bad Kreuznach Crucenia	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		1. 2. 2022	Koblenz
RS+ Bobenheim-Roxheim	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
RS+ Herxheim	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
RS+ Eich	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Neustadt
RS+ Andernach St. Thomas	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Linz	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Frankenthal Ebert	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+FOS Pirmasens Landgraf	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

**an Gymnasien und Kollegs**

GY Bad Neuenahr- Ahrweiler Are	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2022	Koblenz
GY Worms Gauß	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Neustadt
GY Altenkirchen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Koblenz
GY Bendorf	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
GY Betzdorf	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Koblenz
GY Frankenthal Albert-Einstein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GY Kirn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Koblenz
GY Mainz-Oberstadt	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 9. 2021	Neustadt
GY Schweich Bonhoeffer	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Trier
GY Winnweiler	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Englisch	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Verkehrserziehung	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Italienisch	A 15	1	sofort	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Trier	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Verkehrserziehung	A 15		1. 8. 2021	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Gesamtschulen

IGS Kaiserslautern B. v. Suttner	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Neustadt
IGS Eisenberg	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

#### an Förderschulen

**Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:**

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFG Neuwied	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Koblenz
SFL Speyer	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Neustadt
SFLGS Oppenheim	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFLS Trier Medard	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Trier
SFGS Kaiserslautern	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFM Trier	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Trier
SFGLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Abteilungsleitung	1. 8. 2021	Koblenz
SFGM Mayen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2021	Koblenz
SFL Kaiserslautern	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFLS Bingen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2021	Neustadt
SFM Neuwied	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Abteilungsleitung; Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an berufsbildenden Schulen

BBS Gerolstein	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	1. 8. 2021	Trier
BBS Wittlich	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### Berichtigung:

Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 01/2021 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors als ständige/r Vertreterin/Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d) (A 15 Z) an der BBS Bad Kreuznach Wirtschaft wird aufgehoben.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
<b>an Studienseminaren</b>					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Trier, Teildienststelle Daun	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Sozialkunde (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Latein (m/w/d)	A 15	1. 2. 2022	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Koblenz, Teildienststelle in Altenkirchen	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Koblenz, Teildienststelle in Altenkirchen	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Sozialkunde (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Zweitausschreibung –	Neuwied	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Zweitausschreibung –	Neuwied	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Mathematik (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Elektrotechnik (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Zweitausschreibung –	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Hauswirtschaft (m/w/d)	A 15	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Neuwied, Teildienststelle in Trier	Förderschulfachleiter/in (m/w/d) für den Förderschwerpunkt Sprache/Mitbetreuung des Förderschwerpunktes ganzheitliche Entwicklung	A 14	ab sofort	Ministerium für Bildung

**Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

<b>Bezeichnung der Stelle:</b>	<b>Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Grundschulen (Referat 33) im Aufsichtsbezirk Neustadt a.d.W. im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung</b>
<b>Zeitpunkt der Besetzung:</b>	<b>sofort</b>
<b>Aufgabenbeschreibung:</b>	<p>Die Referentin/der Referent ist zuständig für die schulfachliche und schulaufsichtliche Betreuung von etwa 40 Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft im Gebiet der Schulaufsicht Außenstelle Neustadt.</p> <p>Das Aufgabenfeld umfasst u. a. die Weiterentwicklung der Qualität von Unterricht und Schule, die Begleitung der Schulen bei externer und interner Evaluation, Personalauswahl, Personalführung und Personalentwicklung sowie Schulorganisation, Datenverwaltung und Statistik.</p> <p>Darüber hinaus sind referats- und ggf. standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen.</p>
<b>Bewerbung:</b>	<p>Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen mit Leitungserfahrung, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befinden. Bei gleicher Eignung werden Lehrkräfte aus größeren Schulsystemen, die Ganztagschulen oder Schwerpunktschulen sind, bevorzugt berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen.</p> <p>Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.</p>

## II. Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechung

Kuchler, Christian:

#### Lernort Auschwitz

Geschichte und Rezeption schulischer Gedenkstättenfahrten  
1980–2019

275 Seiten, brosch., 13 Abb., 26,- Euro

Verlag Wallstein, Göttingen 2021

Bereits das Cover des Buches zeigt den Schwerpunkt von Christian Kuchlers Untersuchung: Schüler und Schülerinnen, habituell recht deutlich als Deutsche zu erkennen, schlurfen mehr oder weniger motiviert und mit Kopfhörern auf den Ohren unter dem zynischen Schild mit der Aufschrift ‚Arbeit macht frei‘ auf das Gelände des Stammlagers des KZ Auschwitz (Auschwitz I). Wenn es sich um eine gut vorbereitete Gedenkstättenfahrt handelt, sind die Schüler und Schülerinnen nicht nur historisch-politisch und emotional auf den Besuch vorbereitet worden, sondern es wurde mit ihnen auch auf einer Metaebene darüber diskutiert, dass es eine Differenz zwischen gesellschaftlich erwünschten und tatsächlichen Emotionen geben kann und sozial erwünschte Antworten niemandem in der Auseinandersetzung mit dem Massenmord an den europäischen Juden weiterhelfen. Im Idealfall hat man noch zusammen zur Vorbereitung die Serie ‚Holocaust‘ oder einen Filmklassiker zum Thema wie ‚Schindlers Liste‘ oder ‚Das Leben ist schön‘ geschaut und so auch die geschichtskulturelle Dimension des Themas angesprochen. Wünschenswert wäre im Vorfeld auch eine Behandlung des Themas nicht nur aus der Opferperspektive (die die tatsächliche Opferrolle der verfolgten und getöteten Juden bis heute perpetuiert), sondern auch aus der Täterperspektive gewesen, damit die Schüler und Schülerinnen die damaligen Handlungslogiken der Täter verstehen lernen. Ohne dieses Verständnis bleibt aber das Grauen der industriell-bürokratischen Tötung von Millionen Menschen in einer gefährlichen, geradezu kontraproduktiven Sphäre des eigentlich Unvorstellbaren. Doch eventuell hat man den Lernenden einfach nur vermittelt, dass sie betroffen zu sein haben?

Bei diesen Schülern und Schülerinnen, die das KZ-Gelände mit ihren jeweils eigenen Vorinformationen und Erwartungen betreten, setzt Kuchler, der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften an der RWTH Aachen lehrt, an. Wieso fährt man mit Lerngruppen nach Auschwitz? Welche Erwartungen haben Lehrer und Lehrerinnen? Haben sich diese Erwartungen im Laufe der Jahrzehnte gewandelt? Was nehmen

Fortsetzung auf Seite 94

Anzeige

Das **private Gymnasium Oranien-Campus Altendiez** sucht zum 01.08.2021



### Lehrkräfte (m/w/d)

mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II in den Fächern Biologie, Mathematik und Physik.

Der Oranien-Campus in Altendiez ist ein zweizügiges Privatschulwesen im Aufbau, das im Schuljahr 2021/22 mit den ersten Kursen der Oberstufe das Abitur ablegen wird. Wir sind eine kleine und persönliche Schule, die unter anderem für folgende Attribute steht:

- ✓ alle Schüler haben eigene Laptops
- ✓ digitale Boards in allen Klassen
- ✓ sportlicher Schwerpunkt im AG-Bereich
- ✓ kein Unterrichtsausfall
- ✓ Schulkleidung

Wir suchen für das kommende Schuljahr Lehrkräfte, sowohl in unbefristeten als auch befristeten Arbeitsverhältnissen. Die Stelle wird nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet. Wenn Sie teamfähig, kompetent, empathisch und engagiert sind, dann heißen wir Sie herzlich willkommen! Da wir langfristig planen, können sich auch Anwärter, die kurz vor dem Erlangen des Zweiten Staatsexamens stehen, gerne bereits bei uns bewerben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Delinsky auch telefonisch zur Verfügung (015150462245).

Lassen Sie uns Ihre Bewerbung gerne digital zukommen.  
Senden Sie hierzu Ihren Lebenslauf nebst Zeugnissen an die  
Administration unserer Schule:  
[administration@campus-altendiez.de](mailto:administration@campus-altendiez.de)

Anzeige

### → Fachkräfte gesucht



BISTUM SPEYER

[www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)

Das Bistum Speyer sucht Sie als Mitarbeiter/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die folgenden Stellen

### → Abteilungsleiter/in Katholische Schulen (m/w/d)

Eine ausführliche Stellenausschreibung mit den jeweiligen Anforderungen, Erwartungen und Tätigkeitsfeldern finden Sie auf unserer Homepage unter

[www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) – Mitarbeit – Stellenangebote

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Bischöfliches Ordinariat, HA III/4 – Personalverwaltung, 67343 Speyer oder per E-Mail: [Bewerbung@Bistum-Speyer.de](mailto:Bewerbung@Bistum-Speyer.de)

Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen.

Fortsetzung von Seite 93

Schüler und Schülerinnen jenseits gewünschter Betroffenheitsgesten mit?

Dabei geht Kuchler mit großer formaler Logik vor. Erst wird unter der Überschrift ‚Lernort‘ in die spezifische Fragestellung des Buches eingeführt, bevor recht umfangreich eine chronologische Darstellung der Entwicklung schulischer Gruppenfahrten nach Auschwitz von 1980 bis zur Gegenwart gegeben wird. Dass es dabei mittlerweile eine gewisse Gewöhnung an solche Fahrten gibt, konstatiert Kuchler sicher mit Recht in der Überschrift eines Unterkapitels „Vom Nischenangebot zur Routine.“ Danach folgt eine Darstellung, die sich der Rezeption der Gedenkstätte auf Seite der Schüler und Schülerinnen widmet. Auch hier wird wieder chronologisch vorgegangen. Um Antworten auf die Frage

der Rezeption eines Besuchs in Auschwitz auf Seiten aktueller Schüler und Schülerinnen zu finden, hat Kuchler leitfadengestützte Interviews mit Lernenden der Sekundarstufe II geführt. Hier ließe sich eine Verengung auf eine doch recht begrenzte Gruppe von Lernenden kritisieren. Auch Lehrenden nichtgymnasialer Schulformen ist an einer gelingenden ‚Holocaust-Education‘, u. a. durch den Besuch von Gedenkstätten, gelegen. Ob in diesen Interviews nicht auch nur wieder sozial erwünschte Antworten gegeben wurden, kann ebenfalls zumindest gefragt werden.<sup>1)</sup>

Dann folgt eine Auseinandersetzung mit der heute wohl unverzichtbaren virtuellen Parallelexistenz, die Gedenkstätten dank Internet und ‚Virtual Reality‘<sup>2)</sup> heute führen (müssen?). Vielleicht am wichtigsten ist bei allem Verdienst der historischen Perspektive aber das Schlusskapitel ‚Zukunft‘, in dem Kuchler gute und wichtige Schlüsse aus den Beobachtungen zieht. So fordert er unter anderem, die Täterperspektive nicht zu vergessen und verantwortungsvoll und reflektiert mit den Emotionen (oder eben auch Nichtemotionen) der Schüler und Schülerinnen umzugehen. Hier findet der Leser/die Leserin gute Hinweise für die eigene Praxis.

Kuchler legt ein sehr interessantes, überfülliges und lehrreiches Buch über eine bisher wenig reflektierte Gedenkpraxis deutschen schulischen Geschichtslernens vor.<sup>3)</sup>

Tobias Arand

- 1) Dieser Punkt wurde auch schon im Deutschlandfunk in der insgesamt aber freundlichen Besprechung von Matthias Bertsch kritisiert, die am 25.1.2021 in der Sendung ‚Andruck‘ vorgestellt wurde, <https://www.deutschlandfunk.de/andruck.1309.de.html?cal:month=1&drbm:date=2021-01-25> (zuletzt besucht am 19.2.2021).
- 2) Aktuell zu diesem Thema: Arand, Tobias; Scholz, Peter (Hrsg.): Digitalisierte Geschichte in der Schule. Baltmannsweiler 2021 (= Transfer 20).
- 3) Für Rheinland-Pfalz kann auf folgende Neuerscheinung verwiesen werden: Cornelia Dold: Außerschulische Lernorte neu entdeckt. Wie selbst reguliertes Lernen in Gedenkstätten tiefgreifende Lernprozesse fördert. Frankfurt/Main 2020.

**Anzeigenschluss für die  
April-Ausgabe ist am  
08.04.2021**

**BURNOUT • DEPRESSIONEN • ÄNGSTE • TRAUMA**



Der richtige Ort,  
um **gesund** zu werden!



**linik wersbach**

Klinik für Psychosomatik,  
Psychiatrie und Psychotherapie

Schnelle Hilfe für die Seele  
**Stationär • Teilstationär**



**Behandlungsschwerpunkte**

- Posttraumatische Belastungsstörungen
  - Depressive Erkrankungen
  - Burnout
  - Anpassungsstörungen
  - Zwangsstörungen
  - Angsterkrankungen
  - Somatisierungsstörungen
  - Essstörungen
  - Psychosomatische Dermatologie
- Zusätzliche therapeutische Angebote**
- Traditionelle Chinesische Medizin (z. B. Akupunktur)

**Unsere Kooperationspartner**



Wir sind für Sie da!

**Tel.: (0 21 74) 398-0**  
**www.klinik-wersbach.de**

Wersbach 20 • 42799 Leichlingen-Witzhelden • Fax (0 21 74) 398-398 • info@klinik-wersbach.de

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Anzeige



## Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums-  
und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out  
Orthopädie  
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0  
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78  
D – 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de  
www.privatlinik-eberl.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.  
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,  
55116 Mainz, E-Mail: julia.erb@bm.rlp.de  
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,  
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,  
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,  
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de  
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.  
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der  
Amtsblattredaktion.  
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal  
im Monat.  
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**  
vorliegen.  
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich  
Portopauschale im Abonnement.  
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.  
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht  
mehrwertsteuerpflichtig ist.  
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur  
Verwendung personenbezogener Daten unter:  
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>  
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-  
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:  
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>